

Beschluss-Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Ausfertigung der Satzung	Veröffentlichung / Bekanntmachung im Amtsblatt am
64/2015	Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwalteten Friedhöfe	15.07.2015	16.07.2015	31.07.2015
18/2016	1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwalteten Friedhöfe vom 15.07.2015	09.03.2016	10.03.2016	24.03.2016

## **Friedhofsgebührensatzung inkl. 1. Änderungssatzung für die Benutzung der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwalteten Friedhöfe**

### **- G E B Ü H R E N S A T Z U N G -**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und der §§ 8, 9, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 15.07.2015 die folgende Friedhofsgebührensatzung sowie am 09.03.2016 die 1. Änderungssatzung dazu beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Stadt Raguhn-Jeßnitz gelegenen städtischen Friedhöfe in den Ortschaften Altjeßnitz, Stadt Jeßnitz (Anhalt), Marke, Stadt Raguhn, Retzau, Schierau, Thurland und Tornau vor der Heide. Zudem gilt diese Satzung für alle Trauerhallen in den Ortschaften.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Raguhn-Jeßnitz sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die zur Verfügung stehenden Leistungen werden in der Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz benannt und erläutert.

#### **§ 3 Gebührenschildner/-in**

Gebührenschildner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu dieser Anlass gegeben hat.

**§ 4**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz. In den Fällen, in denen ohne Antragstellung Leistungen oder Amtshandlungen in Anspruch genommen oder zu diesen Anlass gegeben wurde, entstehen Kosten mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zur Entrichtung fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

**§ 5**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis gemäß § 13a Abs. 1 KAG LSA können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 6**  
**Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldnerinnen / Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.  
Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, 10.03.2016

Ort, Datum

- Siegel -

Gez. Berger

Berger  
(Bürgermeister)

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 10.03.2016 - Gebührenverzeichnis -

zur Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Altjeßnitz, Stadt Jeßnitz (Anhalt), Marke, Stadt Raguhn, Retzau, Schierau, Thurland und Tornau vor der Heide sowie für die Trauerhallen der Ortschaften.

### A. Verwaltungsgebühren

#### 1. Genehmigungsgebühren

1.1.	Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Sterbefalles/Bestattung	20,65 €
1.2.	Verwaltungsgebühr zur Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten	25,34 €
1.3.	Verwaltungsgebühr zur Erteilung der Nutzungserlaubnis für Trauerhallen	8,39 €
1.4.	Verwaltungsgebühr zur Genehmigung der Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen	5,65 €
1.5.	Verwaltungsgebühr zur Verlängerung des Nutzungsrechts	11,29 €
1.6.	Bearbeitungsgebühr zur Genehmigung von Umbettungen	22,59 €
1.7.	Verwaltungsgebühr zur Umschreibung einer Grabstättenurkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten	5,65 €
1.8.	Verwaltungsgebühr zur Genehmigung der Auflösung einer Grabstelle / Einebnung (ohne Urne ziehen durch Mitarbeiter der Stadt Raguhn-Jeßnitz)	11,29 €
1.9.	Verwaltungsgebühr zur Genehmigung der Auflösung einer Grabstelle / Einebnung inkl. Ziehen der 1. Urne durch Mitarbeiter der Stadt Raguhn-Jeßnitz je weitere Urne	21,70 € 10,61 €
1.10.	Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof (Jahresgebühr)	50,00 €

#### 2. Sonstige Gebühren

2.1.	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (einfach)	nach Aufwand gem. Verwaltungskostensatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz
2.2.	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (aufwendig bei mehr als einem Adresswechsel)	nach Aufwand gem. Verwaltungskostensatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz
2.3.	Gebühren für sonstige Leistungen	nach Aufwand gem. der Verwaltungskostensatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz

## B. Benutzungsgebühren

### 1. Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten

Für die Nutzung der kommunalen Trauer- bzw. Feierhallen beträgt die Gebühr je Nutzung einer Trauerhalle

In folgenden Ortsteilen	Gebühr je Nutzung
Niesau	40,00 €
Hoyersdorf	40,00 €
Stadt Raguhn / ehem. Ortsteil Kleckewitz	60,00 €
Stadt Jeßnitz (Anhalt) / ehem. Ortsteil Roßdorf	60,00 €
Marke	60,00 €
Retzau	60,00 €
Priorau	60,00 €
Thurland	60,00 €
Kleinleipzig	60,00 €
Tornau v. d. H.	60,00 €
Lingenau	60,00 €
Altjeßnitz	75,00 €
Schierau	75,00 €
Möst	75,00 €
Stadt Raguhn, Straße „Am Friedhof“	90,00 €
Stadt Jeßnitz (Anhalt), Schloßstraße	90,00 €

### 2. Vergabe von Nutzungsrechten zur Erdbestattung

2.1	Grabnutzungsgebühr für eine Reihengrabstätte (Reihenerdgrab)	365,00 €
2.2.	Grabnutzungsgebühr für ein Einzelwahlgrab	
a)	Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	394,00 €
b)	Einzelwahlgrab für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	548,00 €
2.3.	Grabnutzungsgebühr für ein Doppelwahlgrab	685,00 €

### 3. Vergabe von Nutzungsrechten zur Aschenbestattung

3.1	Grabnutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab	409,00 €
3.2.	Grabnutzungsgebühr für ein Urnenwahlgrab	614,00 €
3.3.	Grabnutzungsgebühr für eine anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte auf der Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Pflege)	1.100,00 €
3.4.	Grabnutzungsgebühr für ein Doppelwiesenurnengrab (inklusive Pflege)	1.300,00 €
3.5.	Grabnutzungsgebühr für ein Einzelwiesenurnengrab (inklusive Pflege)	1.100,00 €

#### 4. Verlängerung von Nutzungsrechten für Grabstätten

4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Erdgrab pro Jahr	
a)	Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	15,76 €
b)	Einzelwahlgrab für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	21,92 €
c)	Doppelwahlgrab	27,40 €
4.2.	Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnengrab pro Jahr	
a)	Urnenwahlgrab	30,85 €
b)	Doppelurnenwiesengrab	65,00 €

Raguhn-Jeßnitz,

Berger  
(Bürgermeister)

-Siegel-